

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Kaufverträge der Hevert-Arzneimittel GmbH & Co. KG (im folgenden „HEVERT“) mit Vertragspartnern, die keine Verbraucher gem. § 13 BGB sind. Vertragspartner gem. dieser Regelung werden im Folgenden als „PARTNER“ bezeichnet. Die AVB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen werden von HEVERT nicht anerkannt, es sei denn, HEVERT hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben sind, dürfen nur an Empfänger mit einer gültigen Apothekenbetriebslaubnis bzw. Großhandelserlaubnis ausgeliefert werden. HEVERT behält sich vor, die Lieferverpflichtung nicht zu erfüllen, solange der PARTNER den erforderlichen Nachweis nicht erbracht hat. Der PARTNER verpflichtet sich, HEVERT über Änderungen jeglicher Art, die sich auf die bestehende Apothekenbetriebslaubnis bzw. Großhandelserlaubnis auswirken können, insbesondere Verlust der Erlaubnis, Inhaberwechsel, Schließungen, etc., unverzüglich in Textform zu informieren.
- (3) Die AVB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben PARTNER (laufende Geschäftsbeziehung), ohne dass HEVERT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. HEVERT behält sich das Recht vor, diese AVB anzupassen. HEVERT wird den PARTNER über Änderungen rechtzeitig informieren. Der PARTNER kann der geänderten Fassung innerhalb von 4 Wochen widersprechen, indem er HEVERT eine schriftliche Mitteilung sendet. Widerspricht der PARTNER nicht, gelten die geänderten AGB als akzeptiert. Diese Regelung gilt nicht für wesentliche Vertragsbestandteile wie Art und Umfang der Leistung oder die Laufzeit.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der letzten dem PARTNER mitgeteilten Fassung. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB kann auf der Webseite:

<https://hevert.com/de/de/agbs>

eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Angebot

- (1) Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist sowie Liefermöglichkeit freibleibend.
- (2) Aufträge des PARTNERS werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch HEVERT verbindlich. Diese kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.
- (3) Angebote für Apotheken gelten ausschließlich für den Eigenbedarf der einkaufenden Apotheke.

3. Preise

- (1) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise von HEVERT, welche sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe verstehen.

4. Zahlung und Zahlungsverzug

- (1) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, sofern keine abweichenden, individuellen Konditionen vereinbart sind. Sofern der PARTNER HEVERT ein SEPA-Lastschriftmandat (siehe Absatz 3) erteilt hat, gewährt HEVERT beim Einzug des Rechnungsbetrages den auf der Rechnung ausgewiesenen Skontobetrag gemäß den auf der Rechnung vorgesehenen Zahlungsbedingungen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des PARTNERS (z.B. durch Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform usw.) kann HEVERT die sofortige Bezahlung aller Forderungen oder die Herausgabe der Waren verlangen.
- (3) Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs empfiehlt HEVERT, sich dem Abbuchungsverfahren (Lastschrifteinzug) anzuschließen:
 - a) Die Zahlung kann auch durch Lastschrifteinzug zu Gunsten HEVERTs erfolgen, wenn der PARTNER HEVERT zuvor wirksam schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat auf einem von HEVERT zur Verfügung gestellten Formular erteilt hat. Hierzu kann initial der Verkaufsservice (verkaufsservice@hevert.de) kontaktiert werden.
 - b) Der PARTNER sichert zu, zum Zeitpunkt des vorab angekündigten Lastschrifteinzuges für die Deckung seines Kontos zu sorgen. Kosten, die HEVERT durch die Nichteinlösung und/oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des PARTNERS, es sei denn, der PARTNER hat die Nichteinlösung und/oder Rückbuchung nicht zu vertreten.
 - c) Der PARTNER verpflichtet sich, HEVERT jeden Wechsel seiner Bankverbindung, für die ein Lastschriftmandat besteht, unverzüglich mitzuteilen und HEVERT zu informieren, ob für die neue Kontoverbindung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. HEVERT wird dem PARTNER bei Bedarf ein Formular zur Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats zur Verfügung stellen.

5. Zahlungseingang - Erfüllung

Zahlungen gelten dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von HEVERT endgültig verfügbar ist.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der PARTNER darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Im Übrigen steht dem PARTNER die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.

7. Lieferzeit

HEVERT behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. In diesen Fällen wird HEVERT den PARTNER unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine ggf. bereits erbrachte Gegenleistung des PARTNERS unverzüglich erstatten.

8. Höhere Gewalt

(1) Umstände höherer Gewalt befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von den beiderseitigen Verpflichtungen. Solche Umstände sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Werden in Folge der Störung die Lieferfristen um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

(2) Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist HEVERT nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist HEVERT berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

9. Versand und Verpackung

HEVERT behält sich die Wahl des Versandweges sowie der Versandart vor. HEVERT liefert einschließlich Verpackung außer bei Mindermengen frei Haus über einen Versandweg nach ihrer Wahl. Bei einem geringeren Auftragswert einschließlich Verpackung behält sich HEVERT vor, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

Durch besondere Versandwünsche des PARTNERS verursachte Mehrkosten gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch für nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze sowie etwaige Mehrkosten für Umleitung und Lagerkosten.

10. Gefahrenübergang

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit ihrer Absendung oder im Falle der Abholung durch den PARTNER mit ihrer Bereitstellung auf den PARTNER über.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des PARTNERS über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit HEVERT erfüllt hat.

(2) Der PARTNER ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, die von HEVERT gelieferten, im Eigentum von HEVERT stehenden

Waren zu veräußern. Solange der PARTNER seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Es ist ihm untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Zahlung des Kaufpreises tritt der PARTNER die daraus erwachsenden Forderungen schon jetzt an HEVERT ab.

Im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der PARTNER verpflichtet, HEVERT unverzüglich zu informieren. HEVERT ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom PARTNER zurückzuverlangen, falls dieser trotz Abmahnung seine Zahlungsverpflichtungen HEVERT gegenüber nicht erfüllt. Macht HEVERT aufgrund ihres Eigentums von ihrem Recht auf Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies schriftlich erklärt wird.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges oder beim Eintritt von Umständen, die zu Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des PARTNERS Anlass geben, ist HEVERT berechtigt, unbeachtet vereinbarter Zahlungsziele die sofortige Zahlung aller noch ausstehenden Forderungen zu verlangen, ihre Waren ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des PARTNERS zurückzunehmen und die Abtretung der Forderungen dem jeweiligen Schuldner anzuzeigen. Macht HEVERT aufgrund ihres Eigentums von ihrem Recht auf Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag.

(4) Übersteigt der Wert der HEVERT zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, ist HEVERT auf Verlangen des PARTNERS insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit bleibt HEVERT überlassen.

12. Pharmakovigilanz („PV“)

Definition eines unerwünschten Ereignisses (UE) bzw. einer Nebenwirkung/Unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW):

Ein UE ist definitionsgemäß jedem unerwünschte medizinische Vorfall, der bei einem Patienten oder Teilnehmer an einer klinischen Studie, dem ein Arzneimittel verabreicht wird, auftritt und nicht notwendigerweise in einem kausalen Zusammenhang mit dieser Behandlung steht.

Eine Nebenwirkung/Unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW) ist eine schädliche und unbeabsichtigte Reaktion auf ein Arzneimittel, bei der ein Kausalzusammenhang mit dem eingenommenen Präparat zumindest möglich ist. Da ein Kausalzusammenhang initial nicht auszuschließen ist, ist jedes unerwünschte Ereignis auf ein Arzneimittel als UAW einzustufen.

Meldung von UAWs:

Damit HEVERT seine weltweiten Verpflichtungen zur Übermittlung von Berichten an Behörden einhalten kann, hat der PARTNER alle folgenden Informationen innerhalb eines (1) Arbeitstages nach Erhalt der UAW an HEVERT weiterzuleiten:

- Identifizierbare/r Patient/in, z.B. durch Initialen, Alter, Geschlecht
- Identifizierbare Meldequelle (Reporter/in), z.B. durch Namen oder Qualifikation, wenn möglich mit Kontaktdaten, falls ein Follow-up notwendig wird
- Nennung des verdächtigen Arzneimittels oder Nahrungsergänzungsmittels (NEM)
- Kurze Beschreibung der Nebenwirkung/UAW

Neben UAWs müssen insbesondere auch folgende als medizinische Risiken einzustufende Ereignisse an HEVERT gemeldet werden, auch wenn sie nicht mit einer UAW in Verbindung stehen:

- Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln
- Überdosierung (versehentlich und beabsichtigt)
- Missbrauch (z.B. Abhängigkeit)
- Off-Label-Use (Anwendung außerhalb der Zulassung, z.B. abweichende Indikation)
- Medikations- oder Behandlungsfehler (z.B. s.c.- statt i.m.-Applikation)
- Berufliche Exposition
- Anwendung in Schwangerschaft und Stillzeit
- Mangelnde Wirksamkeit
- Übertragung von Infektionserregern mit dem Präparat
- Pharmazeutisch-technische Reklamationen. Hierunter fallen:
 - Verwechselungen/Untermischungen bei Inhalt oder Packmitteln
 - Mikrobiologische, chemische oder physikalische Verunreinigungen
 - Instabilitäten
 - Funktionsmängel (Ampullen brechen nicht, Tropfer funktionieren nicht)
 - Unterfüllungen hinsichtlich Volumina, Gewicht bzw. Stückzahl
 - Mangelhafte Verpackung, leere oder teilweise leere Packungen
 - Beanstandungen von Geruch oder Geschmack
 - Mängel der Kennzeichnung und Packungsbeilage
 - Arzneimittelfälschungen

Der PARTNER wird alle Informationen einschließlich des Empfangsdatums zu den oben aufgeführten Punkten ohne weitere Überprüfung, Filterung oder Aufbereitung per E-Mail und unter Verwendung [hier](#) abzurufender Checkliste an die Abteilung Pharmakovigilanz von HEVERT übermitteln, ungeachtet dessen, in welchem Land die UAW oder das Ereignis aufgetreten ist.

E-Mail: pharmacovigilance@hevert.de

Bei Rückfragen: Tel: +49 6751-910-393

Auf Anfrage von HEVERT hat sich der PARTNER zu bemühen, Follow-up-Informationen zu den bereits vorliegenden Angaben zu erfragen.

Der PARTNER ist dafür verantwortlich, dass alle seine Mitarbeiter, die von einer UAW oder einem anderen oben beschriebenen Ereignis Kenntnis erlangen (unabhängig von welcher Quelle), adäquat informiert und geschult sind, um diese Informationen innerhalb eines (1) Arbeitstages nach Erhalt an HEVERT weiterzuleiten (Erfüllung der Meldepflicht). Entsprechende Schulungen sind zu dokumentieren und HEVERT auf Verlangen nachzuweisen.
Die Meldepflicht an HEVERT gilt auch, wenn der PARTNER durch eine Behörde bezüglich der Sicherheit eines HEVERT-Präparates kontaktiert wurde.

HEVERT wird den Erhalt jedes einzelnen Berichts, der vom PARTNER gesendet wurde, per E-Mail bestätigen. Sollte der PARTNER innerhalb eines (1) Arbeitstages keine Bestätigung erhalten, so muss der PARTNER HEVERT zur Klärung kontaktieren.

HEVERT ist berechtigt, Audits zur Einhaltung der in dieser Klausel enthaltenen PV-Verpflichtungen beim PARTNER durchzuführen.

Solche Audits umfassen insbesondere Einrichtungen, Prozesse, Dokumentationen und Mitarbeitergespräche; sie können, wenn der PARTNER eine (1) Woche im Voraus schriftlich / auch per Mail informiert wird, jederzeit während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt werden. Der PARTNER und seine Mitarbeiter werden bei allen oben genannten Aktivitäten vollumfänglich kooperieren und den zeitgerechten Zugang zu den geforderten Dokumenten und Einrichtungen gewährleisten.

Die hier beschriebene Meldepflicht an HEVERT ist vom PARTNER bis zum Ende der Haltbarkeit der betroffenen Präparat-Chargen aufrechtzuerhalten.

13. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des PARTNERS sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt. Ansprüche des PARTNERS aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch der Anspruch des PARTNERS auf Schadensersatz statt der Erfüllung. Ebenso unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des PARTNERS wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

(2) HEVERTs Haftung ist in diesen Fällen vertragsmäßig auf den für das jeweilige Geschäft vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14. Mängelhaftung

Beanstandungen von Lieferungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt der Sendung schriftlich gemacht werden. Wird ein Mangel, trotz gebotener Untersuchung bei Lieferung, erst später erkennbar, muss die Mängelrüge innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung schriftlich erhoben werden. Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen ist HEVERT zur Lieferung einer neuen Sache berechtigt. Soweit auch diese fehlschlägt, ist der PARTNER zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

15. Verjährung

- (1) Soweit der PARTNER berechtigt ist, im Rahmen des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 445a BGB vorzugehen, verjähren seine Rückgriffsansprüche spätestens innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab Ablieferung der jeweiligen Lieferung.
- (2) Sonstige Ansprüche des Käufers gegen HEVERT verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

16. Originalverpackung

Präparate von HEVERT dürfen nur in der unveränderten ungeöffneten Originalpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

17. Markenschutz

Unter den geschützten Marken der von HEVERT vertriebenen Waren dürfen keine Ersatzpräparate angeboten oder geliefert werden. Ebenso sind vergleichende Hinweise auf Ersatzpräparate in Preislisten, Angeboten, auf Etiketten usw. nicht gestattet.

18. Umtauschrecht – Einverständnis

Zurücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter Ware erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung. Bei unaufgefordert zurückgesandter Ware behält sich HEVERT eine ersatzlose Vernichtung vor.

19. Antikorruption

- (1) Der PARTNER sichert zu, dass er selbst, seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Auftragsnehmer, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen, alle anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten und dass diese insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar
 - i. einem Amtsträger oder anderen Dritten einschließlich juristischer Personen als Gegenleistung für einen unangemessenen Vorteil Bestechungsgelder oder einen sonstigen Vorteil in Aussicht stellen, anbieten oder leisten werden, insbesondere um (a) regulatorische Anforderungen zu erfüllen, (b) Geschäfte jedweder Art abzuschließen, einschließlich geschäftlicher Transaktionen, an denen HEVERT beteiligt ist, oder (c) sonstige unangemessene Vorteile zu erhalten;
 - ii. von einem Dritten Zahlungen oder sonstige Vorteile für sich oder einen anderen annehmen, verlangen oder sich versprechen lassen werden als Gegenleistung dafür, bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag ungerechtfertigt bevorzugt zu werden.
- (2) „Amtsträger“ bezeichnet alle Beamten oder sonstigen Mitarbeiter und Vertreter einer inländischen oder ausländischen Regierung oder inter-nationalen Organisation sowie der jeweils zugehörigen Behörden, Agenturen, Institutionen und Einrichtungen einschließlich Unternehmen in öffentlicher Hand und politischen Parteien sowie alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft für diese Regierungen, internationalen Organisationen, Behörden, Agenturen, Institutionen oder Einrichtungen handeln sowie Angehörige der medizinischen Fachkreise, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, an denen eine nationale, regionale oder lokale Regierung einen Anteil hält oder die ganz oder zum Teil von einer solchen Regierung kontrolliert oder finanziert wird.
- (3) Der PARTNER meldet HEVERT unverzüglich jegliche Verstöße gegen diese Ziffer.
- (4) Der PARTNER stellt sicher, dass seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und Auftragnehmer bei Bedarf ein geeignetes Antikorruptionstraining erhalten und über die Pflichten aus dieser Ziffer informiert werden.
- (5) HEVERT darf in begründeten Verdachtsfällen eines Verstoßes auf eigene Kosten und mit angemessener Ankündigung die Geschäftsunterlagen des PARTNERS einsehen ohne hierzu verpflichtet zu sein, um die Einhaltung dieser Ziffer sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu überprüfen. Hierbei ist die Vertraulichkeit zu wahren. Zudem wird der PARTNER auf Verlangen HEVERTS die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen in einer für HEVERT akzeptablen Form bescheinigen. Im Fall des begründeten Verdachts eines erheblichen Verstoßes kann HEVERT zusätzlich die Bestätigung durch einen externen Prüfer verlangen.
- (6) Dem PARTNER ist bewusst, dass HEVERT das Recht hat, potenzielle Vertragspartner, die Bestechungsgelder zahlen, kollusive Geschäftspraktiken ausüben oder andere korrupte oder betrügerische Handlungen vornehmen, von zukünftigen Ausschreibungen und Geschäftsbeziehungen auszuschließen.
- (7) Ein Verstoß gegen diese Antikorruptionsklausel stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar und berechtigt HEVERT unbeschadet etwaiger weiterer Rechte, diesen Vertrag aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- (8) Unbeschadet etwaiger weiterer Rechte kann HEVERT vom PARTNER Ersatz aller Schäden verlangen, die HEVERT entstehen,
- a) weil Inhaber, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte oder Geschäftsführer des PARTNERS gegen anwendbare Antikorruptionsbestimmungen verstoßen oder,
 - b) weil es der PARTNER aufgrund eigenen fahrlässigen Verhaltens ermöglicht hat, dass dessen Mitarbeiter, Subunternehmer oder Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit mit HEVERT oder diesem Vertrag gegen solche Bestimmungen verstoßen.

20. Rechtswahl

Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Nussbaum.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für Nussbaum zuständige Amtsgericht Bad Kreuznach. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

24. Keine Geltung früherer Bedingungen

Diese AVB ersetzen alle früheren Versionen für die künftigen Vertragsabschlüsse.